

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 28. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene entsprechen 85 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfalldeckung).

³ Die Richtprämien bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

Art. 7 Abs. 6 (geändert), Abs. 6a (neu)

⁶ Grundlage für die Berechnung (Bemessungsperiode) der Prämienverbilligung ist die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Für Neuzuzüger und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen.

^{6a} Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr die kantonale Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.

Art. 7a Abs. 1

¹ Das anrechenbare Einkommen errechnet sich wie folgt:

- b. *(geändert)* unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 und Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG);

Art. 8 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (aufgehoben)

⁵ Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um 25 Prozent verringert, wird dies nur berücksichtigt, wenn die anspruchsberechtigte Person innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung, welche auf der vorletzten Steuerperiode beruht, ein begründetes Gesuch einreicht. Die zuständige kantonale Stelle verfügt nach Vorliegen der entsprechenden, rechtskräftigen Steuerveranlagung neu.

⁶ *Aufgehoben*

⁷ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert)

⁵ *Aufgehoben*

⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sarnen, 28. Juni 2019

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug